

Thomas Norgall

Die EU - Wasserrahmenrichtlinie

– ein wichtiges Thema für den Naturschutz –

1 Einleitung

Die Umweltverbände haben mit der Umsetzung von EU-Richtlinien in Deutschland keineswegs nur gute Erfahrungen gemacht. Insbesondere bei der Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien, die zusammen den europäischen Biotopverbund NATURA 2000 gewährleisten sollen, sind die Erfahrungen sogar ausgesprochen schlecht. Die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) ist seit über 20 Jahren und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) seit immerhin 10 Jahren in Kraft. Alle Fristen zur Umsetzung sind verstrichen. Deutschland wurde in beiden Fällen vom EuGH verurteilt. Gleichwohl ist bis heute nicht erkennbar, wann die Meldung der Gebiete endlich abgeschlossen sein wird.

Nun ist mit der **Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)** erneut eine europäische Richtlinie in Kraft getreten, die sich unmittelbar in der Fläche auswirkt. Es ist klar, dass eine umfassende Richtlinie für das Wasser Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und den Naturschutz haben muss. Denn es gilt: Ohne Wasser gibt es kein Leben.

Bereits ein flüchtiger Blick zeigt, dass die WRRL viele Querverbindungen zum Naturschutz besitzt. Der amtliche Naturschutz und die deutschen Umweltverbände beginnen gerade, sich mit der WRRL intensiver zu beschäftigen. Dies gilt auch für den BUND Hessen. Für den nachfolgenden Beitrag wurde ein Vortrag, den der Unterzeichner am 19.9.02 in Kassel bei einer Veranstaltung des Hessischen Umweltministeriums hielt und in dem vor allem spezielle hessische Bedingungen thematisiert wurden, erweitert. Dieser Beitrag soll keinen abschließenden Überblick, sondern den schnellen ersten Einblick in die mit 72 Seiten – davon 50 Seiten Anhänge – leider nur schwer lesbare Richtlinie und ein neues, wichtiges Arbeitsfeld bieten.

2 Wichtige Inhalte der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Richtlinie erstreckt sich auf das Grund- und Oberflächenwasser, lässt selbst die Küstengewässer nicht unberücksichtigt und fordert sogar noch den Schutz der Feuchtgebiete und grundwasserabhängigen Landökosysteme. Sie verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz.

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“ heißt es im 1. Erwägungsgrund der WRRL. Wasser ist eben nicht nur eine natürliche Ressource, sondern auch eine Ware, die gehandelt wird. Tatsächlich tritt die Wasserwirtschaftsverwaltung nicht nur als Umweltverwaltung in Erscheinung. Sie hat viel-

mehr auch die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser und die Abwasserentsorgung zu gewährleisten. Bis heute bedeutet „Gewässerunterhaltung“ die Sicherstellung der Landnutzung in den Einzugsgebieten der Fließgewässer. Hinzu kommt der Bereich der Gefahrenvorsorge an der Küste und im Binnenland.

Diese klassischen Arbeitsfelder der Wasserwirtschaft werden durch die WRRL nicht abgelöst oder ersetzt. Die WRRL ist keine Naturschutzrichtlinie, will aber gleichwohl, dass eine „ökologische Wasserpolitik“ (2. Erwägungsgrund) und eine „sinnvolle Nutzung und Erhaltung von Feuchtgebieten“ (8. Erwägungsgrund) erfolgt. Die immerhin 53 Erwägungsgründe, die der eigentlichen Richtlinie als Begründung vorangestellt sind, dokumentieren noch an zahlreichen anderen Stellen (z. B. Erwägungsgründe 17, 20, 23, 33 und 41), dass die EU mit der WRRL vor allem eine Umweltrichtlinie in Kraft gesetzt hat, die Naturschutz als wichtigen Belang aufgreift, ohne ihn jedoch zum alleinigen Maßstab zu erheben.

Die in der WRRL festgelegten Schritte zum Schutz und zur Verringerung der Grund- und Oberflächengewässer vor Verunreinigung werden indirekte, aber vielerorts sehr deutliche positive Auswirkungen auf die Standort- und Lebensbedingungen für Flora und Fauna haben. Diese Aspekte sollen nachfolgend aber nicht gesondert herausgestellt werden.

Mit der WRRL werden auch Anforderungen an andere Fachbelange gestellt. Genannt werden im 16. Erwägungsgrund „z. B.“ (!) die Energie-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Fischerei-, Regional- und Fremdenverkehrspolitik.

3 Inhalte mit Naturschutzbezug

Artikel 1 enthält das umfassende Ziel der WRRL und erwähnt hier als erstes die „Vermeidung der Verschlechterung“ (Art. 1a). Der Gedanke des Verschlechterungsverbots ist bereits aus den EU-Naturschutzrichtlinien bekannt und kennzeichnet auch die Eingriffsregelung des deutschen Naturschutzrechts. Allerdings sind die Rechtsfolgen jeweils sehr unterschiedlich. Die Aufnahme des Verschlechterungsverbots in den Zielkatalog der WRRL zieht – für sich allein – keine strikte Rechtsfolge nach sich, sondern bestimmt einen Abwägungsmaßstab. Dieser gilt allerdings für alle Teile der WRRL, also auch für diejenigen, die sich nicht direkt auf den Naturschutz beziehen.

Weitere wichtige „Naturschutz-Ziele“ der WRRL finden sich in Artikel 1c – angestrebt werden soll der stärkere Schutz und die Verbesserung der aquatischen Umwelt – und in Artikel 1e, in dem die „Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren“

genannt werden. Die „*Minderung der Auswirkungen*“ kann auch zu einer technischen Lösung führen, die für den Naturschutz belastend sein kann. Diese theoretische Möglichkeit der Gefahrenabwehr wird durch die Festlegung der Umweltziele nach Artikel 4 aber unwahrscheinlich.

Für eine einheitliche Rechtsanwendung in ganz Europa waren umfangreiche Definitionen unverzichtbar, immerhin 41 Definitionen in Artikel 2. Denn im europäischen Maßstab kann es schon problematisch sein, was noch Grund- oder schon ein Oberflächengewässer ist. Unverzichtbar war die Vereinheitlichung, weil die WRRL auf unbestimmte Rechtsbegriffe Bezug nimmt, wenn es z. B. heißt, dass „*die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme...*“, maßgeblich für den „*ökologischen Zustand*“ (Art. 2 Nr. 21) der Gewässer sind. Dabei gelten als Oberflächengewässer alle stehenden und fließenden Gewässer. Denkt man an den Wasserbau früherer Jahre, dann ist nun mit der Aufnahme des Qualitätsmerkmals der *Struktur* ein gewaltiger Fortschritt erzielt worden. Doch spätestens der Blick auf den Begriff der *Funktionsfähigkeit* verlangt weitere Erläuterungen. Hier verweist Art. 2 Nr. 21 auf Anhang V der WRRL. Mit einem Umfang von 30 Seiten ist dies der zentrale Anhang, der hier nur grob erläutert werden kann.

Anhang V der WRRL bezieht sich auf Oberflächengewässer und Grundwasser. Er enthält die detaillierten Festlegungen zur Bestimmung des „*ökologischen Zustandes*“. Beschränkt man sich auf die Oberflächengewässer und hier noch weiter auf die „*Flüsse*“ (nach Art. 2 Nr. 4 definiert; umfasst alle Fließgewässer), dann findet man als Kriterien des „*ökologischen Zustandes*“:

- biologische Komponenten,
- hydromorphologische in Unterstützung der biologischen Komponenten,
- chemische und physikalisch-chemische Komponenten in Unterstützung der biologischen Komponenten und
- spezifische Schadstoffe.

Bei den biologischen Qualitätskomponenten wird unterschieden nach

- dem Phytoplankton,
- den Makrophyten und Phytobentos,
- der benthischen wirbellosen Fauna und
- der Fischfauna.

Die Hydromorphologie hebt ab auf die Faktoren

- Wasserhaushalt,
- Durchgängigkeit und
- Morphologie.

Klassifiziert wird jeweils der „*sehr gute*“, der „*gute*“ und der „*mäßige Zustand*“. Der „*gute ökologische Zustand*“ nach Art. 2 Nr. 22 in Verbindung mit Nr. 21, der oben erwähnt wurde, gilt nur dann als erreicht, wenn folgender Zustand erreicht ist: „*Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten der Oberflächengewässertypen [hier: Fluss = Fließgewässer] zeigen geringe anthropogene Abweichungen an, weichen aber nur in geringem Maße von den Werten ab, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen.*“ (Anhang V, Tabelle 1.2).

Selbst diese, nun schon recht präzise Definition muss weiter operationalisiert werden. Hierzu gehört u.a. die Bestimmung von Referenzgewässern, die je nach Fließgewässertyp den weitgehend unbeeinflussten, naturnahen (*guten ökologischen Zustand*) darstellen. Dieses Referenzgewässer kann nach Meinung des BMU sogar außerhalb Deutschlands liegen (JECKEL mdl., Fachtagung Wasserrahmenrichtlinie und Naturschutz 16-19.10.02).

Die quasi flächendeckende Bedeutung der WRRL folgt aus Artikel 4 der WRRL, in dem zusätzlich zu den allgemeinen Zielen in Artikel 1 rechtsverbindliche *Umweltziele* für die Oberflächengewässer (Art. 4a) und das Grundwasser (Art. 4b) formuliert werden. Eingeführt wird ein Verschlechterungsverbot, ein Verbesserungsgebot und die Frist von 15 Jahren, in denen die Verbesserung erreicht werden soll. In den Anhängen werden Qualitätsziele und ihre Ermittlungsmethoden normiert. Hier wird immer wieder auf biologische Parameter verwiesen (s.o.). Das Verbesserungsgebot nennt als Qualitätsziel den *guten ökologischen Zustand*.

Naturschutzpolitisch gilt: Mit der WRRL hat also ein gewaltiger Arbeitsauftrag zur Qualitätsverbesserung der Gewässer eingesetzt. Vergegenwärtigt man sich den Zustand unserer Fließgewässer, dann wird man nur wenige Abschnitte finden, auf die man die Definition des *guten ökologischen Zustands* nach der WRRL anwenden kann. Nun sollen der „*gute ökologische Zustand*“ bis 2015 für unsere Bäche und Flüsse hergestellt werden. Den *sehr guten ökologischen Zustand*, der i. W. durch das Fehlen menschlicher Beeinträchtigungen gekennzeichnet ist, findet man heute nur noch ganz selten. Nun wird er zum behördlichen Leitbild der Bemühungen. Welche Konsequenzen zu erwarten sind, soll ein Beispiel verdeutlichen: Als Wanderungshindernis für Organismen der Fließgewässer gelten z. B. alle Abstürze und Barrieren mit einer Höhe ab 20 cm (ADAM mdl., Vortrag am 4.9.02 im NZH-Wetzlar). Schon diese kleinen und in der Landschaft zu Tausenden vorhandenen Problempunkte behindern die Fischwanderung und müssen überwiegend bis 2015 beseitigt werden, um den *guten ökologischen Zustand* zu erreichen. Noch nie gab es so gute Aussichten für eine wirkungsvolle, spürbare Verbesserung der ökologischen Bedingungen für die „*Lebensadern der Landschaft*“.

Die Umsetzung der WRRL erfolgt flussgebietsbezogen (Artikel 5). Zunächst erfolgt die Analyse des Ist-Zustandes bis 2013, dann regelmäßige Überprüfungen (s.u.). An einer deutschlandweiten Gewässertypenkarte mit etwa 20 verschiedenen Typen wird z. Z. gearbeitet (BMU-Vermerk vom 25.05.02). Die Gewässerstrukturkartierungen der letzten Jahre bieten wichtige Hilfsmittel. Ob die früher und nicht flächendeckend in Hessen angefertigten „*Bewirtschaftungspläne*“ nutzbar sind, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall verlangt die WRRL nun „*Bewirtschaftungspläne*“ (Artikel 13) für jede Flussgebietseinheit. Sie sollen bis 2015 und dann alle sechs Jahre überprüft werden. Die Frist zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes kann theoretisch um zwei Berichtsperioden (2 x 6 Jahre) verlängert werden (Artikel 4 Abs. 4).

Aber auch mit der WRRL wachsen die Bäume nicht in den Himmel. Die Mitgliedstaaten – zuständig sind in Deutschland wie im Naturschutz die Bundesländer – können Oberflächengewässer als „*künstlich oder erheblich verändert*“ einstufen (Artikel 4 Absatz 3), wenn eine der beiden nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- die zur Erreichung des *guten ökologischen Zustandes* notwendigen Maßnahmen haben nachteilige Auswirkungen auf verschiedene andere in der WRRL abschließend genannte Schutzbelange **oder**
- die zur Erreichung des *guten ökologischen Zustandes* notwendig entstehenden Kosten sind zu hoch oder geeignete Techniken zur Herstellung fehlen. Bei dieser Bedingung muss die derzeitige Funktion z. B. als Bundeswasserstrasse gewahrt bleiben. Auch kann die Herstellung der natürlichen Gewässerdynamik u. a. an Sicherheitsbelangen scheitern.

Art. 4 Abs. 3 verlangt aber die Begründung, warum ein Gewässer als künstlich oder erheblich verändert eingestuft wurde.

In Schutzgebieten (Art. 4c) gelten besondere Bedingungen. „*Spätestens*“ 15 Jahre nach in Kraft treten der WRRL, also am 22.12.2015, müssen die EU-Staaten alle Normen und Ziele in den Schutzgebieten erfüllen, die sich aus den Schutzverordnungen und Schutzbestimmungen ergeben. Für den Naturschutz sind dies insbesondere die EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete, für die „*die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserstandes ein wichtiger Faktor*“ ist (Anhang IV Nr.1v). Nach dem Wortlaut der Vorschrift müssen auch nach nationalem Recht ausgewiesene Schutzgebiete in das Schutzgebietsverzeichnis nach Artikel 6 aufgenommen werden, wenn „*die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserstandes ein wichtiger Faktor*“ ist. Dies wird jedoch vom BMU mit dem Hinweis auf eine unzutreffende Übersetzung des Richtlinien textes ins Deutsche bestritten (BMU-Vermerk vom 25.05.02; JEKEL mdl., Fachtagung Wasserrahmenrichtlinie und Naturschutz 16-19.10.02). Ob die Richtlinie entsprechend der deutschen Übersetzung im Amtsblatt oder entsprechend der BMU-Auffassung umgesetzt werden muss, wird abschließend wohl nur die EU-Kommission klären können.

Als Schnittstellen in der WRRL zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft lassen sich für Fließgewässer festhalten:

- Bestimmung des Referenzzustandes des guten ökologischen Zustandes (s.o.),
- Bestimmung der aquatischen Leitorganismen,
- Erstellung einer Liste der grundwasserabhängigen Biotoptypen,
- Erstellung der Schutzgebietsliste,
- Analyse der Flusseinzugsgebiete,
- Erarbeitung des Monitoringprogramms nach Artikel 8,
- Erstellung der Bewirtschaftungspläne incl. der FFH-Managementpläne und Pflegepläne (soweit für WRRL relevant).

Grundwasserabhängige Landökosysteme kommen in größerem Umfang auch in Wasserschutzgebieten und im Bereich der Grundwasserförderung außerhalb von Schutzgebieten vor. Auch hier müssen die Instrumente der beiden Verwaltungen kooperierend eingesetzt werden.

Einmal mehr zeigt sich, dass eine flächendeckende Biotopkartierung in Hessen längst überfällig ist. Der durch dieses Fehlen ausgelöste Mangel lässt sich durch andere Informationsquellen kaum beheben. Hinzu kommt der dramatische Mangel an sonstigen Daten der naturkundlichen Landesforschung, die andere Bundesländer durch ihre Fachbehörden entweder selbst erhoben oder aber aufgearbeitet haben. Die WRRL wird den Mangel einer Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege erneut bestätigen.

Vor diesem Hintergrund wird der enge Zeitrahmen zur Umsetzung der WRRL mit Sicherheit Probleme aufwerfen und die nachträgliche Korrektur und Ergänzung erforderlich machen. Minimiert können solche „Abstimmungsspannen“ nur, wenn die Naturschutzverwaltung die vorhandenen Unterlagen, insb. die Landschaftspläne, auf ihre Verwertbarkeit prüft. Welche rechtlichen Konsequenzen die EU aus den zu erwartenden Defiziten ziehen wird, kann heute kaum vorhergesagt werden.

4 Zeitrahmen der Umsetzung

Der Zeitrahmen für die Umsetzung ist eng, aus der Sicht der Verwaltungspraxis vielleicht sogar zu eng. Bedenkt man jedoch die zögerliche Umsetzung der verschiedenen EU-RL in Deutschland – die EU-Naturschutzrichtlinien sind besonders abschreckende Beispiele, aber leider kein Einzelfall –, dann muss man die engen Fristen begrüßen.

Die EU hat sich auch selbst zwei Fristen auferlegt: Bis Dezember 2002 muss die Kommission „*Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung*“ (Art. 17 Abs. 1) vorlegen. Man darf gespannt sein, bis wann und in welcher Form die Vorschläge beschlossen werden. Wenn die EU-Gremien hier nicht zügig und konsequent i. S. des Grundwasserschutzes arbeiten, wird dies wohl nicht ohne Auswirkungen auf die Umsetzung der WRRL in den Nationalstaaten bleiben. Etwa ein Jahr später, im Herbst 2003, müssen die Kriterien für die Grenzwerte der Emissionen und Immissionen i. S. der WRRL von der EU-Kommission vorgeschlagen werden (Art. 16 Abs. 8). Die WRRL enthält bereits eine „Diskussionsfrist“ von weiteren 3 Jahren für den offenbar erwarteten Streitfall. Skepsis hinsichtlich des Einigungswillens der Beteiligten und Betroffenen darf man wohl äußern.

Hessen wird sein Wassergesetz kaum noch fristgerecht bis Dezember 2003 novellieren können, denn die neue Legislaturperiode beginnt erst im April 2003. Ob der Zeitdruck der Sache hilft, bleibt abzuwarten. Angesichts der weit reichenden Ziele der WRRL hat es erstaunlich wenig Diskussionen bei der Novelle des Bundesgesetzes gegeben. Eine Stärkung der Bundeskompetenz, wie sie nun im Nachgang zur Novelle unter dem Eindruck der Überschwemmungen an der Elbe gefordert wird, ist u.a. im Hinblick auf den länderübergreifenden Hochwasserschutz und die erheblichen Kosten zu unterstützen. Es wäre erfreulich, wenn die Erforderlichkeit guter und konsequenter wasserrechtlicher Bestimmungen in Hessen zu einer sachlichen Diskussion führen würde. Nach der skandalösen Entscheidung

zur kommunalen Entscheidungshoheit im Bereich des Retentionsschutzes und dem längst überzogenen Drang zur Deregulierung und Privatisierung ist aber auch hier Skepsis angebracht.

Bis Dezember 2004 sollen wichtige und grundlegende Arbeitsschritte zur Umsetzung der WRRL erfolgt sein. Nach Art. 5 Abs. 1 müssen die Analyse der Flussgebietsmerkmale, die Erfassung und Bewertung signifikanter Belastungen und die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung abgeschlossen sowie nach Art. 6 Abs. 1 das Verzeichnis der Schutzgebiete erstellt sein. Wie weit die hessische Wasserverwaltung mit diesen Arbeiten schon gekommen ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Hier wäre vielleicht etwas mehr Transparenz kein Nachteil. Wenn die Arbeiten auch nur annähernd fristgerecht erledigt werden können, wäre dies ein hervorragendes Ergebnis.

Spätestens bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne nach Art. 14 muss sich die Wasserwirtschaftsverwaltung mit der „*Information und Anhörung der Öffentlichkeit*“ angefreundet haben. Bis dahin werden noch einige Jahre vergehen. Für einen Plan, der nach Art. 13 Abs. 6 im Dezember 2009 in Kraft treten soll, muss nach Art. 14 Abs. 1a bereits im Dezember 2006 ein Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Plans erstellt werden. Art. 14 Abs. 1c begrenzt die Phase der Entscheidung über einen Planentwurf, der offen gelegt wurde, auf ein Jahr. Damit wird erkennbar, dass die Pläne voraussichtlich Anlass zu vielfältigen Diskussionen geben werden. Je besser und schneller die Information der Öffentlichkeit über die WRRL erfolgt, desto produktiver können die Anhörungen und Entscheidungen verlaufen.

5 Inhaltliche Erwartungen

Der Schutz der Gewässer ist nicht nur wegen des Grundwasserschutzes eine flächendeckende Aufgabe. Gerade die Hochwasserereignisse im Sommer 2002 verdeutlichen den Zusammenhang zwischen der Landnutzung und dem Abflussgeschehen. Es ist mit Sicherheit ein schwerer Mangel, dass die WRRL in Art. 2 zwar 41 Begriffsbestimmungen enthält, jedoch den Begriff der Aue oder wenigstens den technischen Begriff des Retentionsraumes nicht definiert. Anhang V enthält zwar Bestimmungen, die den Zusammenhang zwischen dem ständig wasserführenden Gewässerbett und seinem Umfeld, d. h. der Uferzone und der Aue unmissverständlich herstellen, doch man muss nicht viel Phantasie besitzen, um sich vorzustellen, dass es massive Interessen an einer Begrenzung der „Flüsse“ auf Abflussgerinne geben wird. Auen sind eben flach, lassen sich leicht besiedeln und gut landwirtschaftlich nutzen. In einer Gesellschaft, die das Eigentumsrecht betont, gibt es für den Gewässerschutz ganz erhebliche Umsetzungsgrenzen. Demgegenüber wird erwartet, dass die Hochwassergefahr sich durch eine größere Wahrscheinlichkeit von Starkregen-Ereignissen in Mitteleuropa in den nächsten Jahren erhöhen wird und dieses Problem mit der Politik der Deicherhöhung nicht gelöst werden kann. Die Bereitstellung größerer Retentionsräume ist unverzichtbar. Auch wenn die WRRL keine eigenen Forderungen

zur Hochwasservorsorge trifft, wird dieser Zusammenhang in der Praxis überall auftreten, denn jede Veränderung am Gewässer hat auch hydraulische Auswirkungen.

Ganz wichtig in unserem dicht besiedelten Land: Naturschutz und Hochwasserschutz in der Aue sind hervorragend kompatibel. Beide Belange können in der selben Fläche verwirklicht werden. Dies wird künftig immer wieder zu betonen sein. Schutz und Wiederherstellung von Retentionsräumen sind ein zentrales Anliegen des Natur- und des Hochwasserschutzes nach der WRRL.

Es wird auch zukünftig Zielkonflikte zwischen Wasserwirtschaft und Naturschutz geben. Die inhaltliche Diskussion verlagert sich jedoch auf ein ganz anderes, besseres Niveau, wenn z. B. die Gebiete des europäischen Biotopverbundnetzes NATURA 2000 mit ihrer Naturschutzzielsetzung zugleich Schutzgebiete nach der WRRL sind. Oder praktisch formuliert: Eine Diskussion um die Einbeziehung von Hessens größtem Naturschutzgebiet, dem Europareservat Kühkopf-Knoblochsaue, in einen technischen Hochwasserpolder ist nun rechtlich „tot“.

Eine wirklich grundlegende Verbesserung kann man sich für die Vielzahl der Gewässer III Ordnung erhoffen. Die Anstrengungen zur Renaturierung tragen schon Früchte. Doch die Aufgabe ist noch gewaltig. Durchgängigkeit, wie von der WRRL gefordert, kann man nur herstellen, wenn die zig tausend Wanderhindernisse erfasst und beseitigt werden. Geschätzte Kosten in Millionenhöhe beim Umbau der Staustufen am Main verdeutlichen, dass man sich in den nächsten Jahren auf die kleineren Hindernisse konzentrieren muss.

Als ein besonderes Problem kann sich der Wunsch nach der Energiegewinnung aus Wasserkraft herausstellen. Wie bei der Windenergie wird ein Umweltverband hier kein pauschales ja oder nein artikulieren können. Es wird Tabu- und „Vorrangräume“ geben müssen. Neue Wasserkraftanlagen ohne funktionierende „Fisch-treppe“ sind nicht akzeptabel. Genehmigungen zum Neu- und Umbau müssen verbindliche Auflagen zur Erst-Funktionsüberwachung nach Herstellung und die Möglichkeit zur Nachbesserung bei unzureichender Funktionsfähigkeit beinhalten. Auch die Ablösung alter Rechte an besonders wertvollen Gewässerabschnitten muss vorgesehen werden.

Wir vermissen immer noch Bilanzen der Renaturierungs-Erfolgsleistungen. In der Sache gibt es mit dem zuständigen Referat im Ministerium schon seit einigen Jahren Übereinstimmung. Der BUND Hessen hat die Renaturierungs-Erfolgsbilanz immer auch vor dem Hintergrund gefordert, dass der Landtag weitere Haushaltsmittel besonders gern bewilligt, wenn die Erfolge im Einzelfall im Gelände besichtigt und in der Summe nachlesbar sind. Trotzdem liegen die Bilanzen noch nicht vor. Mit der Berichtspflicht (Art. 15) ist nun eine europarechtliche Vorschrift entstanden, die die Dokumentation aus einem anderem Blickwinkel verlangt. Das macht die Renaturierungs-Erfolgsbilanzen nicht überflüssig. Im Gegenteil: Zu viel Geld kann es für die anstehende Maßnahmenfülle auf Jahre nicht geben.

Spannend wird die Berücksichtigung der direkt von den aquatischen Ökosystem abhängenden Landökosystem

teme und Feuchtgebiete. Hier geht es nicht nur um Flächen in den Auen, sondern insbesondere um jene Ökosysteme, die von sehr hohen Grundwasserspiegeln abhängen. Um welche Biotoptypen es sich handelt, muss, damit z. B die Schutzgebiete nach Anhang IV 1v vollständig dokumentiert und gemäß der WRRL geschützt werden können, bundesweit und unabhängig vom einzelnen Schutzgebiet festgelegt werden. Ein Abgleich mit den Biotoptypen der Hessischen Biotopkartierung und den Lebensraumtypen der FFH-RL liegt auf der Hand. Hinzu kommen die entsprechenden gesetzlich geschützten Lebensräume (§ 15d HENatGneu). Auch die Strukturbeschreibung der Uferzone bei Flüssen und Seen (Anhang V) sollte mit den Begrifflichkeiten der Naturschutzverwaltung kompatibel gemacht werden.

Es werden sehr viele Daten zur Fischfauna sowie zur übrigen Flora und Fauna der Gewässer anfallen. Die einheitliche Datenverwaltung für die Bestände an Tieren und Pflanzen in der hessischen Landesverwaltung muss angestrebt werden. Hessen benötigt endlich eine Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, die solche Daten für alle Verwaltungen aufbereitet. Wäre die Landesregierung dem Wunsch der Naturschutzverbände zur Einbindung in die HLUG gefolgt, wäre nun vieles leichter. Der BUND Hessen und die anderen Naturschutzverbände suchen Partner zur Durchsetzung einer Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

Die zahllosen weiteren Aspekte zur Grundwassersicherung sollen hier nicht vertieft werden. Nur soviel: Die in weiten Landesteilen immer noch drohende chemische Bodenerosion als Folge der sauren Niederschläge werden einmal mehr als Problem auftauchen und hoffentlich den Druck zur Beseitigung dieser Gefahr erhöhen.

Die Integration der WRRL in andere Rechtsbereiche ist nach dem 16. Erwägungsgrund geboten. Es fördert unmittelbar die Information über die WRRL, wenn in den betreffenden Fachgesetzen die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen ist.

Die Anforderungen der WRRL machen eine umfassende Berücksichtigung bei der räumlichen Planung unverzichtbar. Die Landes- bzw. Regionalplanung als Querschnittsplanung wird die Ziele, Definitionen und Instrumente der WRRL nicht ignorieren können. Eine Novelle des Landesentwicklungsplans (LEP) ohne Berücksichtigung der WRRL wäre ein Versäumnis und nicht entschuldbar. Wenn der LEP wegen der Erweiterung des Frankfurter Flughafens „schnell“ novelliert werden soll, wird man fordern müssen, dass eine spätere Teilnovelle zur Aufnahme landesweit bedeutsamer Aspekte aus der WRRL verankert wird.

Die Neuaufstellung der Regionalpläne wird sich evtl. mit den Fristen der WRRL und der Novelle des HWG überschneiden. Da die Regionalpläne nach 5 Jahren fortgeschrieben werden, das Verzeichnis der Schutzgebiete nach Art. 6 Abs.1 aber Ende 2004 vorliegen soll, müsste wenigstens diese Integration gelingen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 14 wird nicht zu einer „Bürgerbewegung pro WRRL“ führen. Vor allem die Interessensverbände und Planungsträger werden

sich engagieren. Noch ist keine „Lobby für das Wasser“ erkennbar. Eine solche Lobby wird die Wasserwirtschaftsverwaltung aber in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung dringend benötigen. Die Diskussion auf EU-Ebene, die um die Reinhaltung des Grundwassers von Pestiziden geführt wurde bzw. wird, verdeutlicht, dass selbst bei der Trinkwassergewinnung keine pauschale gesellschaftliche Akzeptanz für wasserwirtschaftliche Vorstellungen unterstellt werden kann.

Die Umwelt- und Naturschutzverbände sind primär Partner zur Durchsetzung besserer ökologischer oder in der Sprache der WRRL „sehr guter ökologischer Zustände“. Wie man diese Situation so ausgestaltet, dass sie die Umsetzung der ehrgeizigen Ziele der WRRL erleichtert, sollte besprochen werden. Wenn Art. 14 WRRL die Information und Anhörung der Öffentlichkeit fordert, warum soll man dann nicht ein Beteiligungs- und vielleicht sogar ein Klagerecht anlog zum Naturschutzgesetz in ein Landeswassergesetz integrieren?

Literatur- und Linkliste

Noch ungewohnt aber ungemein praktisch ist die intensive Öffentlichkeitsarbeit der EU, der Bundesregierung und der Bundesländer mit Hilfe des Internet. Statt der klassischen Literaturliste wird hier deshalb auch eine Liste der wichtigsten Informationsmöglichkeiten im Internet gegeben. Nutzerinnen und Nutzer finden dort rasch ständig steigendes Informationsangebot. Dies zu bewerten, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

BMU:

Vermerk vom 25.05.02

<http://wasserblick.net/> (zusammen mit den Bundesländern)

Deutscher Naturschutzring/Grüne Liga:

www.wrrl-info.de (BMU-gefördertes Projektbüro der Umweltverbände)

EU-Kommission:

Richtlinie 2000/60EG des Europäischen Parlaments und des Rates am 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 327, DE, 22.12.2000
http://www.europa.eu.int/comm/environment/water/water-framework/index_en.html

http://www.europa.eu.int/comm/environment/water/water-framework/pdf/leaflet_de.pdf

http://www.europa.eu.int/comm/environment/water/water-framework/pdf/brochure_de.pdf

Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA):

<http://www.lawa.de/>

Anschrift des Verfassers:

BUND Hessen

Thomas Norgall

Naturschutzreferent

Triftstr. 47

60528 Frankfurt/Main

thomas.norgall@bund.net

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 2002

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Norgall Thomas

Artikel/Article: [Die EU - Wasserrahmenrichtlinie – ein wichtiges Thema für den Naturschutz – 22-26](#)